

Dr. med. Astrid Spangenberg, Prof. Dr. med. Manfred Stuhmann-Spangenberg
Hessenweg 28, 30900 Wedemark
dr.spangenberg@htp-tel.de
05130 2623

Herrn
Oliver Schultz
Gemeinde Wedemark
Fritz-Sennheiser-Platz 1
30900 Wedemark

16.07.2020

**Betr.: Einwendung gegen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 08/08 und
Bebauungsplanänderung Nr. 08/09 „Gewerbeflächen westlich des Neuen Hessenweg“,
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:**

**A: Bewertung von Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Bebauungsplan Nr. 08/09 (ohne Datum)**

Die Bewertung unserer Stellungnahme durch die Gemeinde ist in vieler Hinsicht nicht befriedigend, so dass einzelne Punkte hier noch einmal aufgegriffen werden:

1. Die Begründung für die Schaffung eines Industrie-/Gewerbegebiets dieser Größenordnung (Gesamtfläche 19,5 ha) erfolgt seitens der Gemeinde fast ausschließlich mit Verweis auf das Gewerbeflächenmonitoring 2019 der Region Hannover („Festzuhalten ist, dass in Bezug auf Gewerbeflächen aktuell eine deutliche Knappheit zu registrieren ist. Insbesondere Logistik-Flächen mit guter Anbindung an die Autobahn sind kaum verfügbar (vgl. Gewerbeflächenmonitoring 2019 der Region Hannover). Dem ist Rechnung zu tragen.“ (S. 45) und "Die Gemeinde kommt hier im Plangebietsteil, der als eingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen wird, auch ihrer regionalen Verantwortung im Logistiksektor nach. Festzuhalten ist, dass in Bezug auf Gewerbeflächen aktuell eine deutliche Knappheit zu registrieren ist. Insbesondere Flächen mit guter Anbindung an die Autobahn sind kaum verfügbar (vgl. Gewerbeflächenmonitoring 2019 der Region Hannover). Die Zahl und Qualität der entstehenden Arbeitsplätze ist abhängig von der Art der konkret anzusiedelnden Betriebe." S. 49)
Hierzu ist festzustellen, dass der Versuch der Gemeinde, den laut „Gewerbeflächenmonitoring 2019 der Region Hannover vermeintlich bestehenden Mangel an Logistik-Flächen mit guter Anbindung an die Autobahn“ auf dem Rücken der in Meitze und Gailhof lebenden Menschen zu lösen, nicht akzeptabel ist. Gewerbeflächen, insbesondere für die Logistikbranche, mit guter Anbindung an die Autobahn könnten auch auf anderen, nicht derartig ortsnahen Flächen geschaffen werden. In Bezug auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze gilt: Der Bedarf für die Gemeinde besteht nicht, die Arbeitslosenquote liegt im Bereich der Vollbeschäftigung (vor der Corona-Pandemie). Daraus könnte man ableiten, dass Arbeitsplätze für Personen außerhalb des Gemeindegebiets geschaffen werden sollen. Nur für diese Situation kann die Aussage, dass das Industriegebiet „ohne Erfordernis der Querung von Ortslagen“ (s. GEP S. 119) erreicht werden kann, gelten. Dies bedeutet allerdings, dass entweder die erzielten Einkommen in anderen Gemeinden versteuert werden oder dass sich keine Änderung der Einkommensteuer durch einen Wechsel von beschäftigten Einwohnern zu einem Arbeitsplatz in die Wedemark ergibt. Durch Schaffung von Arbeitsplätzen in der Logistik, also im eher niedrigen Lohn-/Gehaltssegment, wird es nur einen sehr begrenzten Wechsel

geben, da wiederum die Wohnungspreise in der Wedemark von Arbeitnehmern in diesem Segment nicht gezahlt werden können. Bekannt wurde ja bereits in der Zeitung, dass ein großes Logistikunternehmen in der Wedemark für seine Mitarbeiter preiswerten Wohnraum sucht. Es werden also nicht, wie im LROP gefordert, „Arbeitsstätten gesichert und entwickelt“, sondern es werden Arbeitsstätten geschaffen, die ganz überwiegend für die Einwohner der Gemeinde nicht geeignet oder sogar wertlos sind. Dies kann nicht den Interessen der Gemeinde entsprechen. Zusammenfassend wird die „Möglichkeit, zu einem Arbeitgeber in der Wedemark zu wechseln (zur Reduzierung des Pendlersaldos)“, die als Argument für die Schaffung des Industrie-/Gewerbegebiets angeführt wird, allenfalls marginal genutzt werden.

2. Die Argumentation "Durch eine Vergrößerung der Zahl der Gewerbesteuerzahler können Schwankungen in einzelnen Branchen besser ausgeglichen werden." (S. 49) ist unzutreffend, da hier nicht ein Industriegebiet für eine andere Branche, sondern erneut für die Logistik geschaffen wird, ein Ausgleich bei einer ggfs. schwächelnden Logistikbranche also nicht erfolgen kann.
3. „Logistik ist aus Gemeindesicht autobahnnah so unterzubringen, dass Ortslagen möglichst nicht oder wenig betroffen werden.“ „Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ außerhalb des „zentralen Siedlungsgebiets“ der Gemeinde Wedemark festgelegt (...)." (S. 51) Diese Aussagen sind durch das Verkehrsgutachten eindeutig widerlegt, der Verkehr wird sicher in Gailhof und Meitze, wahrscheinlich auch in anderen Ortslagen erheblich zunehmen (s. Verkehrsgutachten, s. Stellungnahme zur Auswertung der B-Plan-Unterlagen „Hessenweg“ Gemeinde Wedemark, Planoffenlegung, 2020 durch RegioConsult vom 5.07.20). Gailhof und Meitze sind zwar keine zentralen Siedlungsgebiete, geben aber knapp 5% der Bevölkerung der Wedemark ein Zuhause, das durch ein Industriegebiet dieser Größe in Bezug auf Landschaftsbild, Umwelt (Boden, Flora und Fauna), Verkehr und sonstige Emissionen empfindlich gestört wird und damit die Lebensqualität mindert, ohne dass ein Gewinn für die Bevölkerung erkennbar wird.
4. „Grundsätzlich ist die Erreichbarkeit von Gewerbeflächen mit dem ÖPNV und zu Fuß / mit dem Fahrrad zu bedenken und sicherzustellen. Der Bereich der vorliegenden Planung ist durch den ÖPNV erschlossen und liegt in einer Entfernung zu den Ortslagen Gailhof, Meitze, aber auch von weiteren Ortsteilen wie Mellendorf, die mit dem Fahrrad gut zu bewältigen ist.“ Auch diese Argumentation genügt nur formalen Kriterien, der Parkplatz der Firma Ebeling an der Autobahn ist regelmäßig gut gefüllt, eine Mitarbeiterbefragung in der Firma regen wir hiermit an.
5. Wenn die Gemeinde den Standpunkt vertritt "Die Reduzierung des CO2-Ausstoßes im Verkehrssektor ist ein allgemeingesellschaftliches Ziel." (S. 42), dann verkennt sie, dass wir alle dieses allgemeingesellschaftliche Ziel verfolgen müssen und keine Ausnahmen dulden können, da wir die Gesellschaft sind. Die Aufforderung zur Reduktion des Flächenverbrauchs wird ja schon geradezu gebetsmühlenartig wiederholt.
6. Dass eine „Veränderung des Landschaftsbildes eintreten wird“, stellt die Gemeinde (S. 50) fest. „Maßnahmen zur Verminderung sind vorgesehen“. Dabei bleibt völlig unklar, wie man hohe Hallen als Fremdkörper in der Landschaft „mindern“ will, das scheint uns unmöglich.
7. Die Schaffung eines Logistikzentrums im geplanten Ausmaß und mit Anbindung an die deutschlandweit größte Nord-Süd-Straßenverbindung (A7) ist aus unserer Sicht nicht zur rein lokalen Versorgung gedacht, wahrscheinlich nicht einmal nur zur regionalen Versorgung, so dass das Argument, „lokale Lieferwege mit Lkw sind sicher nicht zu vermeiden“ (S. 50) nicht zutreffend ist, wenn wir der Forderung, Güter auf die Schiene zu bringen, Nachdruck verleihen möchten.
8. Eine Antwort auf den Einwand, dass lebendiger Boden mit all seinen Funktionen, die hier nicht alle näher aufgeführt werden können, zur reinen Baufläche degradiert werden soll und damit auf Dauer denaturiert wird, bleibt die Gemeinde schuldig.
9. Basiswert von 5 % zur vorhandenen Siedlungsfläche (RROP): ohne Stellungnahme der Gemeinde (allgemein: Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten); „Allen übrigen Ortsteilen (Anm. außer Mellendorf, Bissendorf, Elze-Bennemühlen) ist die Funktion ländlich strukturierte Siedlung mit Eigenentwicklung zugewiesen, deren Siedlungsentwicklung grundsätzlich auf „eine angemessene

Entwicklung“ zu begrenzen sei“. Diese wird im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) wie folgt definiert: „*Der Entwicklungsspielraum der übrigen ländlich strukturierten Siedlungen mit der Funktion Eigenentwicklung besteht aus der Erfüllung des örtlichen Grundbedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen. Er wird als Basiswert in % zur vorhandenen Siedlungsfläche festgelegt, Der Basiswert beträgt 5%.*“ Laut RROP ist eine Erhöhung des Basiswertes auf bis zu 7% im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen möglich....Zusätzliche gewerbliche Bauflächen können in begründeten Ausnahmefällen ohne Anrechnung auf den Basiswert gewährt werden....Antwort: ... Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten; die Antwort ist zu allgemein gehalten und geht nicht auf die letztlich ja doch im RROP dargelegte Verfahrensweise und die zu verfolgenden Ziele ein. In Bezug auf die bestehenden Siedlungsflächen (Gailhof und Meitze) wird dieser Wert eindeutig übertroffen.

B: Bewertung der Stellungnahmen von Behörden; Bebauungsplan Nr. 08/09 (ohne Datum)
(die einzelnen Behörden werden im Folgenden nur stichpunktartig genannt)

ÖPNV: ein Linienverkehr ohne Verzögerung kann laut Verkehrsgutachten nicht gewährleistet werden, u. a. muss der Verkehrsknoten 1 vom ÖPNV genutzt werden (Verkehrsqualität der Stufe D)

Landwirtschaft: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016; die Antwort der Gemeinde, dass die „Belange der Landwirtschaft hier als nicht so bedeutend“ gewertet werden, erscheint uns nicht angemessen für die Größe des Eingriffs.

Wald: der östliche Teilbereich des Plangebietes befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils RROP2016; Antwort: „müssen die forstlichen Belange hier zurückstehen“; auch diese Begründung ist nicht angemessen

Landesforsten: nach Umweltbericht abschließende Stellungnahme; diese bitten wir zu veröffentlichen

Dem Verweis auf die gültige Rechtslage durch die Landesforsten schließen wir uns vollumfänglich an: "Gemäß LROP und RROP Hannover soll jedoch zwischen Wald und Bebauung bzw. anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 100 m eingehalten werden, um gerade die oben erläuterten Beeinträchtigungen abzumildern. Eine Unterschreitung dieses Abstands ist nur für Bereiche mit bereits vorhandener Bebauung mit geringerem Waldabstand vorgesehen. Diese Ausnahme trifft hier nicht zu. Daher bestehen diesbezüglich Bedenken. Laut dem Forstlichen Rahmenplan für die Region Hannover und dem RROP Hannover liegt der Planbereich in einem Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils. Diese Bereiche sollen vorrangig für die Neuanlage von Wald genutzt werden, weil sie dafür besonders gut geeignet sind. Beispielsweise können hier Ersatzaufforstungen aufgrund von Waldinanspruchnahmen andernorts durchgeführt werden. Aufgrund der zunehmenden Flächenknappheit für Kompensationsflächen ist eine Umwidmung solcher Gebiete in Bauland nicht angemessen; Antwort: „Ein Abstand von 100 m wird hier nicht für sachgerecht gehalten. In Abwägung der Bedeutung der Flächen für die Waldentwicklung und der Lagevorteile der Flächen für eine gewerbliche Entwicklung nahe einer Autobahnanschlussstelle mit hervorragender Anbindung an diese müssen die forstlichen Belange hier zurückstehen.“ Hier wird eine Meinung kundgetan „für nicht sachlich gehalten“, der Widerspruch zu LROP und RROP wird überhaupt nicht inhaltlich diskutiert. Offenbar geht es der Gemeinde nicht um Fakten, sondern um Meinungen und Interessen hier namentlich nicht genannter Verantwortlicher, die den berechtigten Interessen der Anwohner diametral entgegenstehen!

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen vermieden werden (§1 BBodSchG) (s. hierzu auch Abschnitt A dieses Schreibens); die Hinweise auf schutzwürdige Böden werden einfach abgetan: Antwort: „im Bodengutachten keine Hinweise“

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt: grundsätzliche Bedenken hinsichtlich des Lärmimmissionsschutzes; Antwort: zum schalltechnischen Gutachten kann zur Entwurfsauslegung Stellung genommen werden; hier bitten wir um Veröffentlichung der Antwort des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts nach Wertung des schalltechnischen Gutachtens

Verkehrsgutachten: Knoten 1 und 3: ausreichende Verkehrsqualität der Stufe D (die Wartezeiten sind für die jeweils betroffenen Verkehrsteilnehmer beträchtlich (am Ende der Freigabezeit häufig Rückstau) (s. a. unter ÖPNV)

C: wesentliche Punkte wurden bisher an keiner Stelle berücksichtigt:

1. Die Kosten für den notwendigen Straßenausbau einschließlich Linksabbiegestreifen auf 45 m bitten wir zu veröffentlichen, da hiervon wohl der Steuerzahler betroffen ist. Laut „Richtlinien für die Anlage von Straßen“ ist für den geplanten Ausbau des Neuen Hessenwegs der Standardquerschnitt für Landesstraßen RQ 9,5 auf Grund der erwarteten Lkw erforderlich (RAS-Q; Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen in Köln 1996): Standardquerschnitt für Landesstraßen RQ 9,5 (Leistungsfähigkeit für 15.000 Fahrzeuge, davon 300 Lkw) (zum Vergleich: RQ 7,5: für bis zu 3000 Fahrzeugen und 60 Lkw).
Hierbei müssen auf der östlichen Seite der Straße (westlich verläuft die Stromtrasse) zusätzlich zur jetzigen Straßenbreite mehr als 3 m hinzugewonnen werden. Dies bedeutet, dass zahlreiche Bäume, darunter ca. 32 Eichen mit einem Alter von bis zu knapp 200 Jahren, teilweise auf bisher eingezäuntem Gebiet (Privatbesitz?) und daneben zahlreiche Kiefern gefällt werden. Hierzu gibt es bisher keine Angaben. Ist dies den Landesforsten bekannt, welcher Ausgleich ist geplant?
Anm.: Laut Stellungnahme zur Auswertung der B-Plan-Unterlagen „Hessenweg“ Gemeinde Wedemark, Planoffenlegung, 2020 durch RegioConsult (15.07.20; S. 19) ist sogar eine Verbreiterung des Neuen Hessenwegs auf 13 m (weitere 4 m) vorgesehen, damit würde sich die Zahl der zu fällenden Bäume noch einmal deutlich erhöhen (überwiegend Eichen und Kiefern).
2. Der Verkehrsknoten 4 (s. Verkehrsgutachten; Auffahrt BAB 7 in Richtung Norden) wird als befriedigend (Stufe C) klassifiziert. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass dieser Verkehrsknoten wie auch die Weiterfahrt auf der L 310 in Richtung Fuhrberg unmittelbar vom Verkehrsknoten 3 abhängen, da in Zeiten erhöhten Verkehrsaufkommens die Linksabbieger am Knoten 3 auf der Richtungsfahrbahn und nicht nur auf der Abbiegerspur zu stehen kommen (wie dies zu Jahresbeginn 2020 morgens häufig der Fall war), so dass die Fahrt auf der L 310 in Richtung Osten blockiert wird.

D: Verfahrensfehler: laut § 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Wedemark erfolgt die Ladung zur Sitzung mindestens 1 Woche vor der Sitzung, diese Frist wurde Anfang Mai unterschritten, zudem sind den Ausschussmitgliedern die Sitzungsvorlagen 2 Wochen vorher zur Verfügung zu stellen (§ 2 ebenda), auch diese Frist wurde unterschritten. Damit sind die Beschlüsse der Ortsratssitzung und des Bauausschusses vom 11.05.20 formal nicht rechtswirksam.

Wir fordern die Gemeinde auf, sich nicht hinter ihrer Planung zu verstecken, sondern insbesondere auch die Einwände der Behörden und den Stellungnahmen (s. o.) in die Planung einzubeziehen, die in Einzelpunkten unseren eigenen Einwänden entsprechen. Die Notwendigkeit der Schaffung dieses Industrie-/Gewerbegebiets überhaupt (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen) und an genau dieser Stelle (erhebliche Verkehrs-, Immissions- und Umweltprobleme allgemein) ist nicht nachvollziehbar durch die Gemeinde dargelegt.

Mit freundlichem Grüßen

Dr. Astrid Spangenberg

Prof. Dr. Manfred Stuhmann-Spangenberg